

Bundesrat

Drucksache **885/10/95**

08.02.96

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen
Dienstrechts (Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar
1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gem.
Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

Art. 3 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

§ 42a wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A" die Worte "sowie an Richter und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R" eingefügt.
2. In Abs. 2 Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach den Worten "in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A" die Worte "sowie bis zu 10 vom Hundert der Richter und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R" eingefügt.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996 ...

885/10/95

3. In Abs. 2 Satz 4 sind die Worte "Beamten oder Soldaten" durch die Worte "Beamten, Richters oder Soldaten" zu ersetzen.

4. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

"Bei Richtern sind die sich aus § 26 Absätze 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Das Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst wird künftig aufgrund der Einführung von Leistungszulagen in das Besoldungsrecht weitaus stärker und direkter zum Ausdruck kommen. Leistungszulagen sind dabei sowohl individueller Leistungsanreiz für die Beamten als auch ein Führungsinstrument des Dienstvorgesetzten. Sowohl als Anreiz als auch als Führungsinstrument sollten Leistungszulagen möglichst in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stehen.

Es ist deshalb der Geltungsbereich der Leistungszulagen auf die Besoldungsgruppen R 1 und 2 zu erweitern; Ämter, die mit festen Grundgehältern ausgestattet sind, werden nicht einbezogen.

Die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) steht der Einbeziehung der BesGrn R 1 und 2 nicht schlechthin entgegen. Dies gilt für Staatsanwälte (der BesO R) schon deshalb, weil sie keine richterliche Unabhängigkeit genießen. Auch für die Ausgestaltung des Richterbesoldungsrechts hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 07.01.1981 (BVerfGE 55, 372) dem Ge-

setzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum zugestanden.

Die verfassungsrechtlich gebotene Grenze wird dort zu ziehen sein, wo - ggf. auch nur mittelbar - Einfluß auf die qualitative Tätigkeit des Richters im Bereich der Rechtsprechung genommen werden könnte. Dies ist auszuschließen, wenn bei der Vergabe von Leistungszulagen und Leistungsprämien an Tätigkeiten außerhalb des richterlichen Kernamtes angeknüpft wird. Die engen, von der richterlichen Unabhängigkeit bestimmten Vorgaben sind hier nicht einschlägig. Es ist nicht einzusehen, warum Richter, die etwa Tätigkeiten im Rahmen der Gerichtsverwaltung oder der Juristenausbildung wahrnehmen, für ihren besonderen Einsatz keine Leistungszulagen und Leistungsprämien erhalten können. Dies gilt erst recht bei Richtern, die vorübergehend zu Verwaltungsbehörden abgeordnet sind. Auch sollte es möglich sein, das überobligatorische Engagement eines Richters, der etwa zusätzlich zu seinem eigenen Referat über längere Zeit hinweg ein anderes Referat mitübernimmt, finanziell entsprechend zu honorieren.

Zu 2.: Folgeänderung zu 1.

Zu 3.: Folgeänderung zu 1.

Zu 4.: Die Verweisung hat klarstellende Bedeutung.